

Sitzungsunterlagen

**Verfassung-Geschäftsordnung V+G -
25/2023-2027**

24.02.2026, 16:00

Stadt Bremerhaven



**Tagesordnung für die 25. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verfassung,
Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung in der Wahlpe-
riode 2023/2027 am 24.02.2026**

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung der Niederschrift	
2.1	Niederschrift über die 23. öffentliche Sitzung am 25.11.2025	V+G 11/2026
2.2	Niederschrift über die 24. öffentliche Sitzung - Sondersitzung - am 20.01.2026	V+G 13/2026
3	Sachstandsbericht	
3.1	Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV	V+G 15/2026
4	Vorlagen/Vorträge	
4.1	Petitionen	
4.2	Verfassung, Geschäftsordnung und Bürgerbeteiligung	
4.2.1	Prüfauftrag gem. § 73 Abs. 3 VerfBrhv hier: Prüfung der WfB-Fraktion nach § 17 Abs. 1 EntschOG hin- sichtlich der nach § 13 EntschOG zur Verfügung gestellten Geldleistungen im Jahr 2025 auf ihre wirtschaftliche und ord- nungsgemäße Verwendung	V+G 2/2026
4.2.2	Änderung der Geschäftsordnung (§ 17 und § 20) - hier: Beteiligungsrechte von Einzelstadtverordneten	V+G 3/2026
5	Anträge	
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	
8	Verschiedenes	

Bremerhaven, 26.01.2026

Vorlage Nr. V+G 11/2026		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 24.02.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Niederschrift über die 23. öffentliche Sitzung am 25.11.2025

Die Niederschrift über die 23. öffentliche Sitzung am 25.11.2025 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Entwurf Niederschrift



N i e d e r s c h r i f t

über die 23. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung,
Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung in der Wahlperiode 2023/2027
am 25.11.2025

Sitzungsraum: Ella Kappenberg Saal, Friedrich-Schiller-Haus
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 16:39 Uhr

Teilnehmende:

Vorsitz

Herr Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD)

SPD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Dr. Hammann

Herr Stadtverordneter Hoffmann (für Frau Stadtverordnete Ruser)

Herr Stadtverordneter Viebrok

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Dertwinkel

Frau Stadtverordnete Milch (für Frau Stadtverordnete Kargoscha)

Frau Stadtverordnete von Twistern

BD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Timke, MdBB

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Schiller

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Miholic

Fraktion DIE MÖWEN

Frau Stadtverordnete Knorr (für Frau Stadtverordnete Brand)

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz

Beratende Mitglieder:

Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

Entschuldigt:

Frau Stadtverordnete Brand (DIE MÖWEN)

Frau Stadtverordnete Kargoscha (CDU)

Frau Stadtverordnete Ruser (SPD)

Schriftführung:

Herr Littmann (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Herr Jährling (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Weitere Teilnehmende:

Rechnungsprüfungsamt:	Frau Grafelmann
	Frau Meyer
	Frau Noormann
	Frau Reichert
Gesamtpersonalrat:	Herr Riebensahm
Personalrat AVD:	Herr Schildt
Schwerbehindertenvertretung:	Herr Thomas
Migrationsrat:	Herr Ionescu

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN eröffnet die Sitzung um 16:00 Uhr.

Er stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen fristgerecht zugegangen sind und der Ausschuss beschlussfähig ist. Er weist auf das Mitwirkungsverbot gemäß § 11 der Verfassung der Stadt Bremerhaven hin.

Anträge zur Tagesordnung gibt es nicht.

Beschluss (Tagesordnung):

Der Ausschuss ist mit der vorliegenden Tagesordnung einverstanden.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

1. Einwohnerfragestunde

Fragesteller: Nach welchem Paragraphen der Geschäftsordnung oder des Entschädigungsgesetzes ist es der Vertreterin oder dem Vertreter der Stadtverordnetenversammlung verboten, sich Erkundigungen einzuholen, um eine Einwohnerfrage zu einem aktuellen Thema zu beantworten?

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN: Sie zielen darauf ab zu erfahren, warum Ihre Frage, die Sie im Vorfeld zur Sitzung gestellt haben, nicht beantwortet wurde?

Fragesteller: Ja.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN: Das habe ich Ihnen bereits schriftlich mitgeteilt. Alle Mitglieder des Ausschusses sind übrigens in das Verfahren eingebunden gewesen. Zum einen fragen Sie Parteien, Fraktionen und Gruppen der Stadtverordnetenversammlung. Damit werde ich Ihnen die Frage definitiv nicht beantworten können. Des Weiteren fragen Sie, ob Zuschüsse Pflichtaufgaben der Stadt sind. § 43 der Geschäftsordnung regelt gleich im ersten Satz, dass Sie die Frage an den zuständigen Ausschuss richten müssen. Der Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung ist für Fragen der Finanzen nicht der richtige Ausschuss. Hierauf habe ich Sie hingewiesen und empfohlen, die Frage an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten.

Fragesteller: Welches Forum schlagen Sie mir vor, wenn ich Vertreter der Stadtverordnetenversammlung zu dieser Frage befragen möchte, ohne ein Geheimgespräch mit jedem Einzelnen führen zu müssen?

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN: Ich kann Ihnen kein Forum der Stadtverordnetenversammlung nennen, da wir kein solches Forum haben.

Keine weiteren Wortmeldungen

2. Genehmigung der Niederschrift

2.1. Niederschrift über die 22. öffentliche Sitzung am 02.09.2025

V+G 88/2025

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 2 Enthaltungen (Hoffmann, Jürgewitz).

3. Sachstandsbericht

3.1. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOStVV

V+G 87/2025

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4. Vorlagen/Vorträge

4.1. Petitionen

4.2. Verfassung, Geschäftsordnung und Bürgerbeteiligung

4.2.1. Haushalt 2025, Ausschussbereich 9, hier: Freigabe von einem Teilbetrag

V+G 72/2025

Keine Wortmeldungen

Beschluss:

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung gibt den im Kapitel 6000/684 01 011 des Haushaltsplans, Ausschussbereich 9, hinterlegten gesperrten Teilbetrag in Höhe von 25.000 Euro frei.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung (Timke).

4.2.2. Prüfauftrag gem. § 73 Abs. 3 VerfBrhV hier: Prüfung der WfB-Fraktion nach § 17 Abs. 1 EntschOG hinsichtlich der nach § 13 EntschOG zur Verfügung gestellten Geldleistungen im Jahr 2024 auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung

V+G 80/2025

Stadtverordneter JÜRGEWITZ stellt eine Verständnisfrage zur Abwicklung der ehemaligen Fraktion, da er gehört habe, dass sich die frühere Fraktionsvorsitzende nicht mehr in Deutschland aufhalten solle. Vor diesem Hintergrund erkundigt er sich, wer aktuell als Ansprechpartner für die Abwicklung fungiere.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN teilt mit, dass ihm der aktuelle Aufenthaltsort der ehemaligen Fraktionsvorsitzenden nicht bekannt sei. Es gebe jedoch noch zwei

weitere aktive Stadtverordnete, die Mitglieder der früheren WfB-Fraktion gewesen seien und die letztendlich bei der Liquidation mitwirken müssten.

Stadtverordneter TIMKE stellt zwei Fragen: Zum einen an das Rechnungsprüfungsamt, wann ungefähr mit dem Abschluss der Prüfung zu rechnen sei. Zum anderen fragt er Herrn Stadtverordnetenvorsteher von Haaren, ob und wann die Zuwendungen an die damalige Fraktion eingestellt worden seien und aus welchem Grund.

Frau GRAFELMANN erklärt für das Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung bereits begonnen habe, ein Abschlusszeitpunkt jedoch derzeit nicht absehbar sei.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN teilt mit, dass die Einstellung der Zahlungen durch den Vorstand beschlossen worden sei. Grund sei gewesen, dass die damalige Fraktion mit ihrer Rechnungslegung mehr als drei Monate in Verzug gewesen sei.

Stadtverordneter TIMKE fragt nach dem konkreten Zeitpunkt der Zahlungseinstellung und äußert Kritik daran, dass der V+G-Ausschuss am 2. September 2025 darüber – zumindest im nicht öffentlichen Teil – nicht informiert worden sei. Er vertritt die Auffassung, dass bei Regelverstößen einer Fraktion der Ausschuss zwingend zu unterrichten sei.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN erklärt, ihm läge das genaue Datum derzeit nicht vor, und bietet an, dies im Protokoll nachzuliefern. Stadtverordneter Timke stimmt dem zu.

[Anmerkung der Schriftführung: Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung hat den Beschluss der Zahlungseinstellung nach § 16 Abs. 5 Entschädigungsortgesetz am 22. August 2025 getroffen].

Stadtverordneter MIHOLIC richtet eine Frage an Stadtverordnetenvorsteher von Haaren beziehungsweise an das Rechnungsprüfungsamt, ob bereits mitgeteilt werden könne, was der Anlass oder der Verdacht sei, der dazu geführt habe, dass sich der Ausschuss mit dieser Thematik befasse.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN erklärt, dass aufgrund der noch laufenden Prüfung und des fehlenden Abschlusses derzeit keine inhaltlichen Aussagen gemacht werden könnten. Es seien Unterlagen eingegangen, die an das Rechnungsprüfungsamt weitergeleitet worden seien und sich dort aktuell in der Prüfung befänden.

Frau Grafelmann ergänzt, dass sie dem nichts hinzuzufügen habe.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

5. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

6. Anfragen

Es liegen keine Anfragen vor.

7. Mitteilungen

Es liegen keine Mitteilungen vor.

8. Verschiedenes

Stadtverordneter TIMKE weist auf eine unterschiedliche Auslegung der Geschäftsordnung in der letzten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hin. Anlass war ein Antrag zur Geschäftsordnung, zu dem sich auch Einzelstadtverordnete äußern wollten. Nach § 17 der Geschäftsordnung sei dies jedoch nur Fraktionen und Gruppen gestattet. Er hält diese Regelung für rechtlich fragwürdig, da sie das Rederecht von Einzelstadtverordneten beschneide. Er beantragt, zur nächsten Sitzung des V+G-Ausschusses eine rechtsverbindliche Auskunft des Rechtsamtes einzuholen, ob der § 17 der Geschäftsordnung mit der gültigen Rechtsprechung in Einklang zu bringen ist.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN erklärt, dass er das Thema in der nächsten Vorstandssitzung erörtern werde.

Stadtverordneter TIMKE stellt klar, dass dies nicht seiner Bitte entspreche, da er ausdrücklich eine rechtliche Einschätzung des Rechtsamtes und keine politische Beratung im Vorstand wünsche. Zudem betont er, dass er einen Antrag gestellt habe, der zur Abstimmung zu stellen sei; interne Beratungen im Vorstand seien davon unberührt.

Beschluss (Antrag Timke):

Der Ausschuss lehnt den Antrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 3 Ja-Stimmen (Jürgewitz, Knorr, Timke).

Stadtverordneter JÜRGEWITZ stellte die Frage, ob ausschließlich der Vorstand Anfragen an das Rechtsamt richten dürfe oder ob dieses Recht auch einzelnen Stadtverordneten zustehe. Er vertrete die Auffassung, dass alle Stadtverordneten dieses Recht haben müssten, und regte an, die Thematik im Vorstand zu beraten. Als Vergleich verwies er auf die Möglichkeit für Bürgerschaftsabgeordnete, sich direkt an den juristischen Dienst der Bremischen Bürgerschaft zu wenden.

Stadtverordnete MILCH führte aus, dass bei Änderungen der Geschäftsordnung stets das Rechtsamt beteiligt gewesen sei. Sie äußerte die Annahme, dass dem Rechtsamt

ein möglicher Rechtsverstoß aufgefallen wäre, falls ein solcher vorläge. Zudem sei sie der Auffassung, dass auch Fraktionen das Rechtsamt um Prüfungen bitten können, und betonte, dass es ein legitimes Recht der Stadtverordneten sei, sich in den Ämtern rechtlich beraten zu lassen.

Stadtverordneter SCHUSTER kritisierte die bestehenden Regelungen und fragte, seit wann Stadtverordnete kein Rederecht mehr hätten. Er verwies auf frühere Beschlüsse, nach denen Einzelstadtverordnete in Ausschüssen nicht abstimmen dürfen, und bezeichnete dies als diskriminierend. Er forderte den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung auf, sich mit § 17 der Geschäftsordnung zu befassen, und bat darum, das Thema in der nächsten Sitzung erneut aufzugreifen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN betont, dass die Geschäftsordnung in einem demokratischen Mehrheitsprozess beschlossen worden sei und von ihm, als Sitzungsleiter, einzuhalten sei. Zugleich merkte er an, dass nach seiner Auffassung Regelungen teilweise dann infrage gestellt würden, wenn eigene Interessen betroffen seien.

Stadtverordneter MIHOLIC kritisierte den Tonfall und die Wortwahl von Stadtverordnetem Schuster als unparlamentarisch. Er stellte klar, dass Stadtverordnete in dieser Wahlperiode nicht als Einzelpersonen, sondern über Parteien oder Wählergemeinschaften gewählt wurden seien, und wies die Interpretation einer Diskriminierung zurück. Zudem bemängelte er, dass die Thematik ohne vorherige Abstimmung oder Anfrage an die Koalition in der Sitzung vorgebracht worden sei. Er erklärte, man sei bislang von der Rechtsgültigkeit der Geschäftsordnung ausgegangen. Abschließend führte er aus, dass die Koalition ursprünglich eine Enthaltung in Betracht gezogen habe, sich aufgrund des Auftretens jedoch gegen den Antrag entschieden habe.

Stadtverordneter TIMKE wies darauf hin, dass er ein aus seiner Sicht bestehendes Problem sachlich im Fachausschuss dargestellt habe, da dieses zuvor in der Stadtverordnetenversammlung nicht thematisiert worden sei. Er betonte, dass dies ein normaler parlamentarischer Vorgang sei und sprach die Hoffnung aus, dass Vorschläge unabhängig von ihrer Herkunft konstruktiv aufgegriffen und gemeinsam gelöst würden, um künftige Fragestellungen zu vermeiden.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ berichtete von einer früheren Anfrage an das Rechtsamt. Dieses habe mitgeteilt, dass Anfragen von Fraktionen oder Gruppen über den Stadtverordnetenvorsteher einzureichen seien, der diese genehmigen müsse. Er kritisierte diesen Verfahrensweg und forderte eine Klärung der Problematik unabhängig von parteipolitischen Differenzen.

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN erklärte hierzu, dass er keine Probleme mit der Teilhabe der AfD im Stadtparlament habe, wies jedoch darauf hin, dass es an anderer Stelle Differenzen gebe.

Weitere Wortmeldungen: Jürgewitz, Schuster, Timke, Viebrok

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN schließt die Sitzung um 16:39 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführung

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Littmann

Entwurf

Bremerhaven, 26.01.2026

Vorlage Nr. V+G 13/2026		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 24.02.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Niederschrift über die 24. öffentliche Sitzung - Sondersitzung - am 20.01.2026

Die Niederschrift über die 24. öffentliche Sitzung - Sondersitzung - am 20.01.2026 zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Entwurf Niederschrift



N i e d e r s c h r i f t

über die 24. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung in der Wahlperiode 2023/2027 am 20.01.2026

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungsraum
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 16:37 Uhr

Teilnehmende:

Vorsitz

Herr Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD)

SPD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Dr. Hammann
Frau Stadtverordnete Ruser
Herr Stadtverordneter Viebrok

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Dertwinkel
Frau Stadtverordnete Kargoscha
Frau Stadtverordnete Milch (für Stadtverordnete von Twistern)

BD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Brinkmann (für Stadtverordneter Timke)

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Schiller

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Miholic (ab 16:04 Uhr anwesend)

AfD-Gruppe

Herr Stadtverordneter Jürgewitz

Beratende Mitglieder:

Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB
Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

Entschuldigt:

Frau Stadtverordnete Brand (DIE MÖWEN)
Herr Stadtverordneter Timke, MdBB (BD)
Frau Stadtverordnete von Twistern (CDU)

Schriftführung: Herr Littmann (Büro der Stadtverordnetenversammlung)
Herr Jährling (Büro der Stadtverordnetenversammlung)

Weitere Teilnehmende:

Rechnungsprüfungsamt:	Frau Grafelmann
Personalamt:	Frau Adomeit
	Frau Schröder
Gesamtpersonalrat:	Herr Kieck
Personalrat AVD:	Herr Schildt

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN eröffnet die Sitzung um 16:00 Uhr. Er stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen fristgerecht zugegangen sind und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Es liegt folgende Tischvorlage vor:

Ausschreibung der Stelle des:der Oberbürgermeister:in, Vorlage Nr. V+G 1/2026.

Anträge zur Tagesordnung gibt es nicht.

Der Ausschuss genehmigt einstimmig die vorliegende Tagesordnung.

**1. Ausschreibung der Stelle des:der Oberbürgermeister:in -
Tischvorlage**

V+G 1/2026

Stadtverordnete BRINKMANN kritisiert den Passus in der Stellenausschreibung, der der SPD-Fraktion ein Vorschlagsrecht einräumt. Dies könne potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern den Eindruck vermitteln, dass eine Bewerbung aussichtslos sei.

Stadtverordneter JÜRGEWITZ bemängelt, dass die Voraussetzungen für die Bewerbung unzureichend definiert seien, obwohl es sich um die höchste Position der Stadt handle. Er fordert ein klares Anforderungsprofil, insbesondere eine fachlich geeignete Person mit juristischem Studium und Befähigung für den höheren Dienst. Das gesamte Verfahren bezeichnet er als Farce. Zudem kritisiert er, dass der Oberbürgermeister in Bremerhaven nicht direkt vom Volk gewählt werde; Bremerhaven sei neben Bremen die einzige Stadt in Deutschland mit dieser Regelung. Er wirft vor, Stellenausschreibungen würden seit Jahren auf gewünschte Kandidaten zugeschnitten. Auch im aktuellen Fall sei das Anforderungsprofil zu schwach; der von der SPD ausgewählte Kandidat verfüge offenbar weder über ein Jurastudium noch über die Befähigung für den höheren Dienst.

Stadtverordneter SCHUSTER äußert Zweifel daran, dass sich externe Kandidaten bewerben würden. Auch er kritisiert die fehlende Direktwahl des Oberbürgermeisters. Zudem zeigt er Unverständnis für die Haltung der CDU, da diese öffentlich angekündigt habe, das Verfahren verändern zu wollen.

Stadtverordnete MILCH erklärt, dass man sich bereits in der vergangenen Wahlperiode eine erfolgreiche Magistratsreform in Bremen gewünscht hätte, in deren Rahmen auch Fragen zu Ausschreibungen politischer Beamter behandelt worden wären. Sie bestätigt, dass die Ausschreibung ein Vorschlagsrecht der SPD-Fraktion enthalte, und bewertet dies als fair gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern. Zur Direktwahl des Oberbürgermeisters verweist sie auf die erforderliche Zweidrittelmehrheit für eine Verfassungsänderung, die bislang koalitionsintern nicht erreichbar gewesen sei. Dies bedeute jedoch nicht, dass die CDU ihre grundsätzliche Position aufgegeben habe. Sie weist darauf hin, dass es in vielen anderen deutschen Städten ebenfalls keine

Direktwahl des Oberbürgermeisters gebe und bietet Herrn Jürgewitz an, entsprechende Beispiele zu benennen.

Stadtverordneter LICHTENFELD kritisiert die Sitzung insgesamt als Showveranstaltung. Er fragt die SPD-Stadtverordneten, ob es in der Partei keine ambitionierten Frauen für das Amt der Oberbürgermeisterin gäbe.

Stadtverordneter MIHOLIC äußert Verwunderung über die geringe Zahl an Zuschauerinnen und Zuschauern bei der Sitzung und zeigt sich über das fehlende öffentliche Interesse überrascht. Er spricht sich grundsätzlich für die Direktwahl des Oberbürgermeisters aus, befürwortet jedoch vorrangig die Umsetzung der Magistratsreform.

Er ergänzt, dass die Umsetzung der Magistratsreform am grünen Staatsrat Martin Hagen gescheitert sei, der weiterhin im Amt sei. Aus diesem Grund sei in der laufenden Wahlperiode kein neuer Anlauf unternommen worden. Er äußert die Hoffnung, dass sich nach der nächsten Wahl in Bremen andere Mehrheitsverhältnisse ergeben und dann ein erneuter Anlauf zur Umsetzung der Magistratsreform möglich werde.

Stadtverordnete SCHILLER teilt mit, dass auch die Grünen sind für die Direktwahl aussprechen. Sie kritisiert, dass im Ausschreibungstext keinerlei Fachkenntnisse gefordert werden. Dies sei nicht mit dem Prinzip der Bestenauslese in Einklang zu bringen.

Stadtverordnete SCHILLER stellt folgenden Änderungsantrag:

Der Ausschreibungstext, bei dem Punkt „Voraussetzungen für eine Bewerbung sind, wird um folgende zwei Punkte ergänzt:

- *Einschlägige fachliche Qualifikation oder mehrjährige Berufserfahrung in verschiedenen dem Dezernat der*des Oberbürgermeister*in zugeordneten Fachbereichen*
- *Kommunikations-Fähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktlösungs-Kompetenz, Feedback-Kompetenz, Delegations-Fähigkeit, Visionäres Denken und Bürger*innen-Nähe“*

Weitere Wortmeldungen: Adomeit, Dr. Hammann, Lichtenfeld, Milch, Schiller, Schuster

Beschluss (Änderungsantrag Schiller):

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag ab.

Der Beschluss ergeht bei 1 Ja-Stimme (Schiller).

Beschluss (Vorlage V+G 1/2026):

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung beschließt für die zu besetzende Stelle eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes als Oberbürgermeister:in die Veröffentlichung einer Stellenausschreibung unter Verwendung des anliegenden Ausschreibungstextes und beauftragt den Magistrat mit der Durchführung des Ausschreibungsverfahrens.

Der Beschluss ergeht bei 3 Nein-Stimmen (Brinkmann, Jürgewitz, Schiller).

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN schließt die Sitzung um 16:37 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Littmann

Entwurf

Bremerhaven, 26.01.2026

Vorlage Nr. V+G 15/2026		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 24.02.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV

Der Vorsitzende des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung –öffentlicher Teil - hat gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Sachstandsbericht

Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung

Sachstandsbericht öffentlich, Stand: 26.01.2026

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
4	23.01.2024	V+G/VGB 17/2024	Antrag - VHS als fester Sitzungsort für die Stadtverordnetenversammlung (SPD, CDU, FDP) <u>Beschluss:</u> 1. Der V&G-Ausschuss spricht sich für die Festlegung des Ella-Kappenberg-Saals als festen Sitzungsort der Stadtverordnetenversammlung aus. 2. Der Magistrat wird beauftragt, zeitnah Planungen aufzunehmen und ein Konzept zu entwickeln, wie entsprechende räumliche Anpassungen des Sitzungssaales, insbesondere der Bühne, sowie einer angemessenen technischen Ausstattung der einzelnen Plätze vorgenommen werden können. 3. Die Termine für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und evtl. Ausschusssitzungen im Ella-Kappenberg-Saal des Friedrich-Schiller-Hauses haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Zu diesem Zweck werden zwei Wochentage (Dienstag & Donnerstag) durchgängig für eine eventuelle Nutzung durch das Büro der STVV im Buchungskalender des Ella-Kappenberg-Saales geblockt. Sofern keine Nutzung durch das Büro der STVV erforderlich ist, werden die jeweiligen Termine spätestens sechs Wochen vorher zur Nutzung bzw. Vergabe für die VHS freigegeben. 4. Das Büro der Stadtverordnetenversammlung hat seinen zukünftigen Sitz im Gebäude der VHS.	Büro StVV, Stäwog, VHS	In Bearbeitung	
19	02.09.2025	V+G/P 2/2025 - 2	Petition von Songül Erol i. S. "stärkere Einhaltung des Artikel 6 GG" <u>Beschluss:</u>	Büro der StVV	Erledigt	In StVV am 5.12.2025.

Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung

Sachstandsbericht öffentlich, Stand: 26.01.2026

			Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem Land Bremen nahezulegen, zu prüfen, ob durch landesrechtliche Regelungen eine unabhängige Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen zu Inobhutnahmen eingeführt oder bestehende Regelungen entsprechend angepasst werden können. Der Ausschuss sieht bei den Punkten 1, 2 und 4 insgesamt keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung daher, die Punkte 1, 2 und 4 der Petition zurückzuweisen.			
20	02.09.2025	V+G/P 3/2025	Petition: „Wir fordern die Erhaltung aller Familienzentren in Bremerhaven“ Beschluss: Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die Petition als erledigt anzusehen, da das Anliegen bereits in den zuständigen Fachausschüssen beraten wird. Weiterhin soll die Petition dem Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen sowie dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben werden.	Büro der StVV	Erledigt	In StVV am 5.12.2025.
21	02.09.2025	V+G/VGB 22/2025	Elektronisches Abstimmungssystem für politische Gremien – Prüfauftrag Beschluss: Der Ausschuss bittet das Büro der Stadtverordnetenversammlung, unter Beteiligung des Rechtsamtes zu prüfen, ob im Rahmen der digitalen Gremienarbeit die bisherige Abstimmung auf eine elektronische Form umgestellt werden kann und dem Ausschuss im 1. Halbjahr 2026 hierzu ein Konzept vorzulegen. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, ob das bei der Stadt Bremerhaven zum Sommer 2026 geplante neu eingeführte Ratsinformationssystem für elektronische Abstimmungen verwendet werden könnte. Die	Büro der StVV, Rechtsamt	In Bearbeitung	

Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung

Sachstandsbericht öffentlich, Stand: 26.01.2026

			rechtliche Prüfung soll auch beinhalten, ob und wie die Abstimmungen bei Wahlen elektronisch stattfinden können.			
22	02.09.2025	V+G/VGB 63/2025	Novellierung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene Beschluss: Der Ausschuss stimmt dem anliegenden Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene sowie der Begründung zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den Entwurf als Ortsgesetz zu beschließen. Der Ausschuss bittet das Rechtsamt, den angefügten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene nebst der Begründung in die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 30. Oktober 2025 als Vorlage einzubringen.	Büro der StVV, Rechtsamt	Erledigt	In StVV am 5.12.2025.
23	25.11.2025	V+G 72/2025	Haushalt 2025, Ausschussbereich 9, hier: Freigabe von einem Teilbetrag Beschluss: Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung gibt den im Kapitel 6000/684 01 011 des Haushaltsplans, Ausschussbereich 9, hinterlegten gesperrten Teilbetrag in Höhe von 25.000 Euro frei.	Büro der StVV, Stadtkämmerei	Erledigt	

Bremerhaven, 16.01.2026

Vorlage Nr. V+G 2/2026		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 24.02.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Prüfauftrag gem. § 73 Abs. 3 VerfBrhv

hier: Prüfung der WfB-Fraktion nach § 17 Abs. 1 EntschOG hinsichtlich der nach § 13 EntschOG zur Verfügung gestellten Geldleistungen im Jahr 2025 auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung

Nach § 73 Abs. 3 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) können Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge erteilen. Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

Mit Datum vom 13. Januar 2026 habe ich das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die WfB-Fraktion in Liquidation nach § 17 Abs. 1 Entschädigungsortsgesetz (EntschOG) hinsichtlich der nach § 13 EntschOG zur Verfügung gestellten Geldleistungen im Jahr 2025 auf ihre wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung zu prüfen.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsausschusses wurden von mir, gem. § 73 Abs. 3 VerfBrhv, unverzüglich am selben Tag per E-Mail über den Prüfauftrag informiert.

Der Prüfauftrag dient der routinemäßigen Wahrnehmung der dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden Aufgaben und erfolgt im Interesse einer kontinuierlichen Sicherstellung transparenter und regelkonformer Verfahrensabläufe.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Vorlage Nr. V+G 3/2026		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 24.02.2026		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Änderung der Geschäftsordnung (§ 17 und § 20) - hier: Beteiligungsrechte von Einzelstadtverordneten

In der Ausschusssitzung am 25. November 2025 wurde im Rahmen einer Diskussion zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung die Frage aufgeworfen, ob die derzeitige Regelung des § 17 Abs. 2 GOSTVV rechtlich haltbar ist.

Konkret wurde kritisiert, dass Einzelstadtverordneten bei Geschäftsordnungsanträgen kein Rederecht eingeräumt wird. Mehrere Stadtverordnete baten in diesem Zusammenhang um eine rechtliche Überprüfung der Regelung.

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung hat die aufgeworfene Frage geprüft (siehe Anlage) und festgestellt, dass eine inhaltlich vergleichbare Regelung auch in § 20 GOSTVV („Schluss der Beratung und Vertagung“) enthalten ist. Die Problematik betrifft somit nicht nur § 17 Abs. 2 GOSTVV. Es werden daher vom Büro der Stadtverordnetenversammlung folgende Änderungen vorgeschlagen:

GOSTVV	Bisher	Neu (Vorschlag Büro der StVV)
§ 17 Abs. 2	(2) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher einen Antrag, kann je ein Mitglied der Fraktionen und Gruppen dafür oder dagegen sprechen. Bei Übertretung der Redezeit gilt § 14 sinngemäß.	(2) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher einen Antrag, kann je ein Mitglied der Fraktionen und Gruppen sowie Einzelstadtverordnete dafür oder dagegen sprechen. Bei Überschreitung der Redezeit gilt § 14 sinngemäß. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.
§ 20 Abs. 2	(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Be-	(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung vertagen oder schließen. Der Schlussertrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Be-

	schluss auf Schluss der Beratung wird erst durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und Gruppe Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag auf Schluss der Beratung nicht stellen.	schluss auf Schluss der Beratung wird erst durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion, mindestens ein Mitglied jeder Gruppe und jede und jeder Einzel-stadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer zur Sache gesprochen hat, kann den Antrag auf Schluss der Beratung nicht stellen.
--	---	---

Der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung hat sich mit dem Prüfvermerk des Büros der Stadtverordnetenversammlung befasst und diesen zur Kenntnis genommen. Nach Beratung der rechtlichen Einschätzung und der darin enthaltenen Änderungsvorschläge hat der Vorstand am 13. Februar 2026 beschlossen, dem Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung zu empfehlen, der Stadtverordnetenversammlung vorzuschlagen, die vom Büro der Stadtverordnetenversammlung angeregten Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen.

Mit der Anpassung der betreffenden Regelungen soll den aufgezeigten rechtlichen Bedenken Rechnung getragen und eine konsistente sowie rechtssichere Ausgestaltung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sichergestellt werden.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die rechtliche Einschätzung des Büros der Stadtverordnetenversammlung sowie die Empfehlung des Vorstands zur Kenntnis.

Dem Vorstand folgend empfiehlt der Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung, die vom Büro der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung zu beschließen.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage: - Prüfvermerk Büro der StVV

Beteiligungsrechte von Einzelstadtverordneten in § 17 und § 20 GOSTVV

Im V+G-Ausschuss wurde am 25. November 2025 durch den Stadtverordneten Timke die Frage aufgeworfen, ob die aktuelle Regelung des § 17 Abs. 2 GOSTVV rechtlich haltbar sei. Er kritisierte, dass Einzelstadtverordneten bei Geschäftsordnungsanträgen kein Rederecht eingeräumt werde, und bat um eine rechtliche Prüfung.

Im Nachgang wurde durch die Unterzeichner festgestellt, dass eine inhaltlich vergleichbare Thematik auch in § 20 GOSTVV („Schluss der Beratung und Vertagung“) besteht.

Prüfung:

1. a) Regelungsgehalt des § 17 Abs. 2 GOSTVV:

„(2) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher einen Antrag, kann je ein Mitglied der Fraktionen und Gruppen dafür oder dagegen sprechen. Bei Übertretung der Redezeit gilt § 14 sinngemäß.“

Der Wortlaut nennt ausschließlich „Fraktionen und Gruppen“ als berechtigt, zu einem Geschäftsordnungsantrag Stellung zu nehmen. Fraktionslose bzw. einzeln gewählte Stadtverordnete (Einzelstadtverordnete) werden nicht erwähnt und somit faktisch von der Stellungnahme ausgeschlossen. Daraus folgt ein potenzieller Verstoß gegen Gleichbehandlungs- und Mandatsgrundsätze.

- b) Regelungsgehalt des § 20 Abs. 2 S. 2 GOSTVV:

„Ein Beschluss auf Schluss der Beratung wird erst durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion und Gruppe Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.“

Durch diese Regelung wird – erneut ausschließlich – auf Fraktionen und Gruppen abgestellt. Einzelstadtverordnete werden ausdrücklich nicht berücksichtigt und erhalten damit keinen garantierten Anspruch, vor einem Schluss der Beratung zur Sache sprechen zu können. Eine strukturelle Benachteiligung gegenüber Fraktionen.

2. Rechtliche Bewertung

a)

- Fraktionslose Stadtverordnete sind grundsätzlich vollwertige Mitglieder mit identischen Beteiligungsrechten. Dieses Mandat beruht auf dem Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, der auch für kommunale Vertretungen gilt (Artikel 28 Abs. 1 GG). Einschränkungen bedürfen einer sachlichen Rechtfertigung. Rede- und Verfahrensrechte gehören zum Kernbereich des freien Mandats (siehe das Urteil vom 13. Juni 1989, 2 BvE 1/88 („Wüppesahl-Urteil“)).
- Differenzierungen nach Fraktionsstatus sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei Geschäftsordnungsrechten jedoch nicht.

Geschäftsordnungsanträge haben direkten Einfluss auf das Verfahren und damit auf die Kontrollmöglichkeiten der Minderheit. Ein Ausschluss fraktionsloser Stadtverordneter ist hier besonders kritisch zu prüfen.

- Die Beschränkung in § 17 Abs. 2 GOSTVV dürfte nicht verhältnismäßig sein, weil der Zweck (Begrenzung der Debatte) durch mildere Mittel erreichbar sein könnte.

b)

Diese Regelung führt dazu, dass Einzelstadtverordnete, trotz ihres freien Mandats, keine gesicherte Möglichkeit haben, vor Abschluss der Debatte einen Wortbeitrag zur Sache zu leisten, während alle Fraktionen und die Gruppen garantiert zu Wort kommen.

Dies stellt eine noch deutlichere strukturelle Benachteiligung dar als in § 17, da der Eingriff hier nicht „nur“ eine spezielle Geschäftsordnungsdebatte betrifft, sondern den Abschluss der inhaltlichen Beratung selbst.

3. Verfassungsrechtliche Bewertung:

a)

- Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

Unterschiede zwischen Mandatsträgern sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Die alleinige Bezugnahme auf Fraktionen in Verfahrensregeln stellt eine Differenzierung nach Parteizugehörigkeit dar, die erhebliche Eingriffsfolgen haben kann.. Der Zweck der Norm (u. a. Begrenzung der Debattenlänge) ließe sich auch ohne den Ausschluss einzelner Mandatsträger erreichen (z. B. durch stringente Redezeitbeschränkungen).

- Konflikt mit dem freien Mandat
- Keine Verhältnismäßigkeit

b)

- Auch § 20 Abs. 2 S. 2 GOSTVV dürfte nicht im Einklang stehen mit dem demokratischen Gleichbehandlungsgrundsatz, dem freien Mandat und dem Grundsatz der gleichen Mitwirkungsrechte aller gewählten Vertreter. Fraktionen dürfen organisatorische Vorteile besitzen (Ausschussbesetzung, Redezeiten, etc.), aber kein Monopol darauf haben, das parlamentarische Verfahren allein zu bestimmen oder anderen Gewählten das Recht auf Anhörung oder Debatte zu nehmen.

4. Beispiele anderer Kommunalvertretungen:

Bremische Bürgerschaft

Antrag zur GO - Begründung	Schluss der Beratung
§ 46 Wortmeldung zur Geschäftsordnung Die Präsidentin oder der Präsident kann Abgeordneten während der Aussprache außerhalb der Reihenfolge das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. In diesem Falle dürfen sich die Ausführungen nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Zur Geschäftsordnung darf nicht länger als fünf Minuten gesprochen werden.	§ 42 Aussetzung des Beschlusses und Vertagung der Beratung (1) Wird bei der Beratung die Aussetzung der Beschlussfassung beantragt, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache vorerst auf diesen Antrag beschränken und darüber abstimmen lassen. (2) Anträge auf Vertagung oder auf Schluss der Beratung sind jederzeit sofort zur Verhandlung zu stellen, der Antrag auf Schluss der Beratung, nachdem die Namen der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner verlesen worden sind. Zu solchen Anträgen erhalten nicht mehr als zwei Rednerinnen oder Redner dafür und zwei dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung geht derjenigen über den Antrag auf Schluss der Beratung voraus.

Antrag zur GO - Begründung	Schluss der Beratung
§ 63 Zur Geschäftsordnung (1) Zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort gegeben werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren des zur Behandlung stehenden Beratungsgegenstandes oder die Tagesordnung beziehen. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden. (2) Geschäftsordnungsanträge kommen zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit zur Stellungnahme zum Geschäftsordnungsantrag hatte. (3) Anträge auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kommen bei Fraktions- oder Stadtverordnetenanstößen erst nach Begründung in der Sache durch den/die Antragsteller/in und der Stellungnahmen der Fraktionen zum Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung. Der Antrag ist unzulässig zu Beratungspunkten, die auf Empfehlungen der Ausschüsse zu Vorlagen des Magistrats basieren. (4) Ist die Beratung geschlossen, so können sich Geschäftsordnungsanträge nur noch auf das Abstimmungs- oder Wahlverfahren beziehen. (5) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: - Antrag auf Vertagung - Antrag auf Unterbrechung - Antrag auf Schluss der Redeliste - Antrag auf Schluss der Beratung - Antrag auf Begrenzung der Redezeit - Antrag auf getrennte Abstimmung - Antrag auf namentliche Abstimmung - Antrag auf Überweisung in einen oder mehrere Ausschüsse - Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes - Antrag auf Erledigung durch Aussprache - Antrag auf sofortige Einberufung des Ältestenrats	§ 60 Unterbrechung, Vertagung und Schluss der Beratung (1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zum Wort, schließt der/die Stadtverordnetenvorsteher/in die Beratung. (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Beratung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu schließen. Diese Anträge bedürfen der Unterstützung einer Fraktion oder mindestens acht Stadtverordneter. (3) Über den Antrag auf Schluss der Beratung ist vor dem Antrag auf Vertagung der Beratung abzustimmen. Er kann erst dann zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion und jede/r fraktionslose Stadtverordnete Gelegenheit gehabt haben, zur Sache zu sprechen. Zu ihm kann nur ein/e Stadtverordnete/r dafür und ein/e Stadtverordnete/r dagegen sprechen, und zwar höchstens drei Minuten. (4) Ergreift nach Schluss der Beratung ein Mitglied des Magistrats das Wort, ist die Beratung wieder eröffnet.

Antrag zur GO - Begründung	Schluss der Beratung
§ 17 Anträge und Ausführungen zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können mit Ausnahme der Regelung des § 19 Absatz 2 Satz 2 dieser Geschäftsordnung jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) auf Aufhebung der Sitzung, b) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (Erledigung) (§18), c) auf Schluss der Beratung (§ 19), d) auf Schluss der Rednerliste (§ 19), e) auf Vertagung (§ 20), f) auf Unterbrechung (§ 20), g) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, h) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, i) auf namentliche oder geheime Abstimmung und auf zahlenmäßige Feststellung des Abstimmungsergebnisses, § 23 Absatz 2 und Absatz 3 Geschäftsordnung. (2) Über Geschäftsordnungsanträge nach Absatz 1 Satz 2 lit. a bis h ist in der Reihenfolge lit. a, b, c usw. abzustimmen. (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so dürfen noch je ein Ratsmitglied pro Fraktion und die fraktionslosen Ratsmitglieder für oder gegen diesen Antrag sprechen, ausgenommen im Fall des Absatz 1 Satz 2 lit. b. Sodann ist über den Antrag durch die Mitglieder des Rates abzustimmen. In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 lit. i bedarf es keiner Abstimmung. (4) In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 lit. a bis h hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme. (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.	§ 19 Schluss der Beratung oder Rednerliste (1) Die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter schließt die Beratung, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat. (2) Wird Schluss der Beratung oder Schluss der Rednerliste beantragt, nennt die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter die Namen derer, die sich noch zu Wort gemeldet haben, und lässt unmittelbar darauf über diesen Antrag abstimmen. Der Antrag kann nur von einem Mitglied des Rates gestellt werden, das sich nicht an der Beratung mit einem Redebeitrag beteiligt hat. (3) Nach Schluss der Beratung darf das Wort nur noch zur persönlichen Bemerkung oder zur Geschäftsordnung erteilt werden.

5. Konkrete Vorschläge

Ziel: Erhalt der Funktionsfähigkeit der Geschäftsordnung (kurze, handhabbare Debatten; Schutz vor Verzögerungstaktiken) bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass fraktionslose Stadtverordnete nicht strukturell ausgeschlossen werden.

Vorschlag 1 — Änderung von § 17 Abs. 2 (Formulierungsvorschlag)

Neuer Wortlaut (Vorschlag):

„(2) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Stellt die Sprecherin oder der Sprecher einen Antrag, kann je ein Mitglied der Fraktionen und Gruppen sowie Einzelstadtverordnete dafür oder dagegen sprechen. Bei Überschreitung der Redezeit gilt § 14 sinngemäß. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen.“

Erläuterung: Dieser Text vermeidet den vollständigen Ausschluss von Einzelstadtverordneten, enthält aber eine angemessene Einschränkung des Redeeinhalts eine flexible Beschränkung, wenn es die Lage erfordert.

Vorschlag 2 — Änderung von § 20 Abs. 2 S. 2 (Formulierungsvorschlag)

Neuer Wortlaut (Vorschlag):

„Ein Beschluss auf Schluss der Beratung wird erst durchgeführt, wenn mindestens ein Mitglied jeder Fraktion, mindestens ein Mitglied jeder Gruppe und jede und jeder Einzelstadtverordnete Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.“

Erläuterung: Durch die ausdrückliche Erwähnung von Einzelstadtverordneten wird die Gleichbehandlung sichergestellt.

6. Stadtverordnetenvorsteher von Haaren zur Kenntnis.

Gez.
Jährling/Littmann